



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/

15. September 2009

Stellungnahme im Rahmen der Konsultation der EU-Kommission zur Übernahme der International Standards on Auditing (ISA)

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom **14. September 2009** im Rahmen der Konsultation der Europäischen Kommission zur Übernahme der International Standards on Auditing (ISA) wie nachfolgend wiedergegebene Stellung genommen:

Die Gelegenheit, uns an der oben genannten Konsultation zu beteiligen, nehmen wir gerne wahr. Als unter der öffentlichen Fachaufsicht der Abschlussprüferaufsichtskommission stehende Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht eine der Hauptaufgaben der Wirtschaftsprüferkammer darin, die Berufsaufsicht über alle Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer in Deutschland auszuüben. Die Wirtschaftsprüferkammer ist daher von der Frage, welche Prüfungsgrundsätze respektive -normen die Abschlussprüfer bei ihrer Tätigkeit zugrunde zu legen bzw. anzuwenden haben, betroffen. Da die Wirtschaftsprüferkammer kein Interessenverband ist, ist sie nicht vorrangig dazu berufen, die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung mitzugestalten, sondern hat die geltenden rechtlichen Grundlagen im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit anzuwenden. Anders sieht es im Bereich der berufsrechtlichen Rahmenbedingungen aus, zu denen auch die Ausgestaltung des internen Qualitätssicherungssystems gehört. Vor diesem Hintergrund werden wir uns zu der Frage 6, ob auch der ISQC 1 Bestandteil des Übernahmeprozesses sein sollte, etwas ausführlicher äußern. Im Übrigen beschränken wir uns hingegen auf kurze Anmerkungen oder möchten, wie bei den Fragen 2, 3, 5 und 7, auf die Ausführungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) Bezug nehmen, denen wir inhaltlich zustimmen.

Nach diesen Vorbemerkungen möchten wir die verbleibenden Fragen wie folgt beantworten:

(1) Wird die internationale Akzeptanz der ISA hinreichend erläutert?

Diese Frage ist zu bejahen. Dies hängt vornehmlich damit zusammen, dass die ISA von dem IAASB und damit einer Untereinheit von IFAC entwickelt worden sind, der Berufsorganisationen aus 123 Staaten angehören. Diese Berufsorganisationen sind verpflichtet, die von IFAC entwickelten Standards im nationalen Bereich umzusetzen, soweit nicht vorrangiges Recht entgegensteht. In Deutschland hatte dies bereits in der Vergangenheit zur Folge, dass das IDW seine Prüfungsstandards an den inhaltlichen Anforderungen der ISA ausgerichtet hat. Im Anhang zur Konsultation wird daher im Grundsatz zu Recht festgestellt, dass im Vergleich zu den derzeitigen IDW-Standards von einer Übernahme der ISA in EU-Recht keine größere Änderung erwartet wird. Eine gewisse Einschränkung ist allerdings insofern zu machen, als sich diese Feststellung vornehmlich auf die ISA vor Abschluss des Clarity Projekts beziehen dürfte. Im Grundsatz bleibt es aber dabei, dass die ISA die einzigen weltweit anerkannten Prüfungsgrundsätze bleiben. Selbst aus den Vereinigten Staaten sind mittlerweile Anzeichen dafür erkennbar, dass die Anerkennung der ISA nicht auf Dauer ausgeschlossen sein wird.

(4) Haben Sie Kommentare zur allgemeinen Kosten-Nutzen-Analyse der Studie der Universität Duisburg-Essen vorzubringen?

Die Studie der Universität Duisburg-Essen bringt unseres Erachtens überzeugend zum Ausdruck, dass eine Übernahme der ISA jedenfalls mittel- und langfristig für alle Beteiligten (Unternehmen, Anleger und Regulierungsbehörden) insgesamt zu Vorteilen führen wird, die den Nachteil einer möglichen Kostensteigerung für die Prüfungsdurchführung insgesamt überwiegen. Vor diesem Hintergrund sollte der – zudem nur etwaige – Aspekt steigender Prüfungskosten für die Frage der Übernahme der ISA nicht ausschlaggebend sein.

(6) Sollte auch ISQC 1 zu den internen Qualitätskontrollen Bestandteil des Übernahmeprozesses sein?

ISQC 1 bietet eine gute Grundlage zur Einrichtung von Qualitätssicherungssystemen in Abschlussprüferpraxen. Unterhält eine Berufspraxis ein Qualitätssicherungssystem, das in Einklang mit ISQC 1 steht, sind gute Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Abschlussprüfung nach den geltenden Grundsätzen, einschließlich der ISA, durchgeführt wird. Von daher sind wir der Auffassung, dass die Übernahme von ISQC 1 in EU-Recht grundsätzlich geeignet wäre, die Prüfungsqualität in den Mitgliedstaaten zu erhalten oder sogar zu verbessern.

Es gibt allerdings EU-Staaten, die, wie Deutschland und die Niederlande, einen eigenen Rechtsrahmen geschaffen haben, der vorgibt, wie Qualitätssicherungssysteme von Abschlussprüferpraxen ausgestaltet sein müssen. Sofern die nationalen Anforderungen ISQC 1 gleich-

wertig sind, ist nicht ersichtlich, dass die Prüfungsqualität in diesen Staaten geringer ist, als in solchen, die ISQC 1 direkt übernommen haben.

Diese Möglichkeit, von ISQC 1 abweichende nationale Regeln anzuwenden, sofern diese ISQC 1 gleichwertig sind, sieht ISA 220 in Par. 2 sogar ausdrücklich vor. Eine verbindliche Übernahme von ISQC 1 würde damit über den Regelungsrahmen der ISA selbst hinausgehen und könnte zu einer Überregulierung führen, der keine entsprechende Verbesserung der Prüfungsqualität gegenüber steht.

Darüber hinaus sieht ISQC 1 – im Gegensatz zu den ISA (vgl. ISA 200, Par. 23) – nicht die Möglichkeit vor, in Ausnahmefällen von den Vorgaben der ISA abzuweichen, wenn der Abschlussprüfer dies für erforderlich hält und er alternative Prüfungshandlungen durchführt. Die zwingende Übernahme von ISQC 1, ohne eine entsprechende Möglichkeit, von überdimensionierten Maßnahmen abzusehen, könnte insbesondere kleine und mittlere Abschlussprüferpraxen benachteiligen.

Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass Artikel 26 Abs. 1 der EU-Abschlussprüferrichtlinie allein von „internationalen Prüfungsstandards“ spricht. Standards zur Einrichtung von Qualitätssicherungssystemen, wie dies ISQC 1 ist, werden nicht erwähnt.

Vor diesem Hintergrund sollte die Frage der Übernahme auch des ISQC 1 in EU-Recht und dessen Wirkungen insbesondere auf mittlere und kleinere Praxen noch eingehender diskutiert werden.

(8) Unterstützen Sie die Übernahme der ISA in EU-Recht?

Ja.

(9) Wenn ja, für welche der nachfolgenden Optionen sprechen Sie sich aus:

Option 1 – Die ISA sollten für die Prüfung konsolidierter Abschlüsse börsennotierter Unternehmen zugrunde gelegt werden (IFRS-Abschlüsse).

Option 2 – Die ISA sollten für die Audits sämtliche Unternehmen übernommen werden, mit Ausnahme der kleinen Unternehmen, bei denen es den Mitgliedstaaten freistünde vorzuschreiben, ob andere Audit-Standards erforderlich sind oder nicht.

Option 3 – Die ISA sollten für die Audits sämtliche Unternehmen übernommen werden, einschließlich der kleinen Unternehmen, für die ein Audit erforderlich ist.

Im Grundsatz vertritt die Wirtschaftsprüferkammer seit jeher die Auffassung, dass eine Abschlussprüfung unabhängig von der Art oder Größe des zu prüfenden Unternehmens einheitlichen Grundsätzen unterliegen muss, sofern diese Unternehmen aufgrund anderweitiger Vorgaben, wie in der Europäischen Union der 4. und 7. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie, einer ge-

setzlichen Prüfungspflicht zu unterziehen sind. Insofern sprechen wir uns für die Option 3 aus. Auf der anderen Seite gibt es im derzeitigen deutschen Recht in Teilbereichen unterschiedliche Anforderungen an die Prüfungsdurchführung, die zum einen an der Größe und der Komplexität des zu prüfenden Unternehmens anknüpfen, zum anderen danach differenzieren, ob es sich um ein solches von öffentlichem Interesse handelt oder nicht. Auch die ISA sehen derartige Differenzierungen, die an dem beizubehaltenden Ziel einer einheitlichen Prüfungsqualität nichts ändern, vor, insbesondere im Bereich der Dokumentationspflichten des Abschlussprüfers. Auf diese sachgerechten Differenzierungsmöglichkeiten sollte im Rahmen des Übernahmeprozesses ausdrücklich hingewiesen werden, um die Akzeptanz der ISA auch bei Abschlussprüfern von kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern.

Selbstverständlich muss, wie allseits gefordert, eine gleichermaßen differenzierte Anwendung der ISA auch im Rahmen der Berufsaufsicht erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Sollnormen eine solche differenzierte Anwendung erlauben. Im Rahmen der Berufsaufsicht muss das akzeptiert werden, was die Standards zulassen. Anderenfalls würde die Aufsichtsstelle eigene Normen schaffen, was nach Übernahme der ISA in das EU-Recht wohl in jedem Rechtssystem unzulässig wäre.

(10) Haben Sie Kommentare zum Zeitplan für den Fall der ISA-Übernahme vorzubringen?

Obwohl seit Inkrafttreten der Abschlussprüferrichtlinie die Übernahme der ISA als EU-weites verbindliches Recht im Raum steht, stimmen wir der in der Konsultation enthaltenen Aussage zu, dass die Abschlussprüfer Zeit brauchen, um ihre Audit-Methoden und -software anzupassen sowie Fortbildungen für die Prüfer und ihr Personal durchzuführen, uneingeschränkt zu. Daneben sollte ein gewisser zeitlicher Vorlauf genutzt werden, um die in der Antwort zu Frage 9 angesprochene Akzeptanz der ISA auch für die Abschlussprüfung bei kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern. Es sollte daher kein fester Zeitplan vorgesehen, sondern ein Zeitrahmen festgelegt werden, den die EU-Kommission und die nationalen, mit der ISA-Übernahme befassten Institutionen nutzen können, um die entsprechende Aufklärungsarbeit zu leisten. Kann hier nach Ablauf des Zeitrahmens ein positiver Befund festgestellt werden, kann und sollte die Übernahme der ISA erfolgen.